



Aktenzeichen	Datum		
	29.11.2021		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Büro des Landrats	Herr Rotzsche		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	16.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff
**Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 26.11.2021;
Dringlichkeits-Antrag in Sachen Corona Impfung für Kinder und Jugendliche**

Anlagen:
26112021_Drgl_Impfen_Kinder
Microsoft Outlook - Memoformat

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag von den Kreisräten Jones, Krahl und Dr. Groß wird aufgrund seiner Unzulässigkeit abgewiesen.

Protokollnotiz: Der Antrag wurde bereits zur Kenntnisnahme an die zuständigen Stellen im Haus und an das Impfzentrum weitergeleitet, um etwaige Punkte in ihre Überlegungen mitaufzunehmen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Emails Schreiben vom 29. November 2021 reichte Kreisrätin Jones den in den Unterlagen befindlichen Antrag ein.

II. Sach- und Rechtslage

Das Landratsamt hat eine Doppelfunktion, zum einen ist es Kreisbehörde, zum anderen Staatsbehörde. In welcher Funktion das Landratsamt handelt, ist gesetzlich festgelegt.

Nach Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sind für die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sowie den hierzu erlassenen Verordnungen die Landratsämter (**Kreisverwaltungsbehörden**) als untere Behörden zuständig.

Es steht demnach außer Zweifel, dass die im Antrag beschriebenen Maßnahmen nicht in der Entscheidungsbefugnis des Kreistags oder seiner Gremien liegen. Die Kommentare sagen eindeutig aus, dass der Kreistag und seine Ausschüsse mit Themen, die in die Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde fallen, sich nicht zu befassen haben.

Beschlüsse in diesen Bereichen auf Ebene der Kreisgremien wären demnach nichtig.

Der Antrag wurde bereits zur Kenntnisnahme an die zuständigen Stellen im Haus und an das Impfzentrum weitergeleitet, um etwaige Punkte in ihre Überlegungen mitaufzunehmen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Anträge müssen mit der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Geschäftsordnung des Kreistags konform gehen. Aufgaben, die das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde wahrnimmt, sind der Behandlung durch den Kreistag und seiner Ausschüsse entzogen (vgl. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kreistags). Dem Kreistag wird deswegen empfohlen, die Unzulässigkeit des Antrags festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja, aber Staatshaushalt**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten €	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
	keine			
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			

